

# Bundesgesetz zu einer Änderung des Wasserrechtsgesetzes und Stromversorgungsgesetzes

Entwurf

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und  
Energie des Nationalrates vom 21. Februar 2011<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

## 1. Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916<sup>3</sup>

*Art. 60 Abs. 3<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>3bis</sup> Die Konzession kann ohne Ausschreibung verliehen werden. Die Verleihung hat in einem diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren zu erfolgen.

*Art. 62 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>2bis</sup> Die Konzession kann ohne Ausschreibung erteilt werden. Die Erteilung hat in einem diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren zu erfolgen.

## 2. Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007<sup>4</sup>

*Art. 3a (neu)* Kantonale und kommunale Konzessionen

Die Kantone und die Gemeinden können Konzessionen im Zusammenhang mit dem Übertragungs- und dem Verteilnetz, insbesondere das Recht zur Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens, ohne Ausschreibung erteilen. Sie gewährleisten ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren.

<sup>1</sup> BBl 2011 2901

<sup>2</sup> Wird im Bundesblatt später veröffentlicht.

<sup>3</sup> SR 721.80

<sup>4</sup> SR 734.7

*Art. 5 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Kantone bezeichnen die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Die Zuteilung eines Netzgebietes muss diskriminierungsfrei und transparent erfolgen; sie kann mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber verbunden werden.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.